

Gestaltungsvorgaben zu temporärer Außengastronomie auf Parkplätzen (Vorschlag)

Durch kontinuierliche Stadterneuerung hat die Stadt Balingen im Laufe der letzten 40 Jahre die Voraussetzungen für ein attraktives Stadtbild und eine hochwertige Aufenthaltsqualität im Bereich der öffentlichen Flächen geschaffen.

Im Rahmen einer Sondernutzungsvereinbarung ist die Belegung öffentlicher Flächen mit Außengastronomie möglich. Da die Gestaltung der Außenbewirtschaftungsflächen das Gesamtbild der Stadt maßgeblich prägen, hat die Stadt Balingen in der Vergangenheit Empfehlungen zur Möblierung ausgesprochen. Hochwertige Schirme, Tische, Stühle und sonstiges Zubehör wie Pflanzkübel sind wichtige Elemente einer ansprechenden Gestaltung des öffentlichen Raums. Um dies künftig rechtssicher durchsetzen zu können, soll künftig eine Sondernutzungssatzung mit Gestaltungsrichtlinien erarbeitet werden.

Zur Entlastung und Unterstützung der Gastronomie dürfen pandemiebedingt in den Jahren 2022 und 2023 Parkplätze als temporäre, zusätzliche Außenbewirtschaftungsflächen genutzt werden. Im Vorgriff auf die Gestaltungsrichtlinien werden für den Sonderfall der Parkplatznutzung konkrete Vorgaben hinsichtlich der Verkehrssicherheit und des gestalterischen Gesamtbildes definiert.

Allgemeines:

- Die Parkplätze müssen direkt vor der Gaststätte liegen.
- Die Parkplätze dürfen nicht in Kreuzungs- oder Einmündungsbereichen liegen.
- Taxiplätze, Behindertenparkplätze, Anlieferbereiche, Elektroladestationen, Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrezufahrten oder -aufstellflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Anlage darf zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober betrieben werden. In der Winterpause ist die Anlage abzubauen.
- Für Errichtung, Erhaltung, Reinigung und Entfernung der Anlage trägt der Betreiber der Gastronomie bzw. der Antragsteller die Haftung und die Kosten.
- Bei erforderlichen Unterhaltungs- und Straßenbauarbeiten muss eine kurzfristige Entfernung der Anlage auf Kosten des Betreibers bzw. des Antragstellers erfolgen können.
- Die Anlage darf dem öffentlichen Interesse nicht entgegenstehen und muss überwiegend öffentlich zugänglich sein.
- Es besteht kein Anspruch über die Inanspruchnahme der Fläche über das Jahr 2023 hinaus.

Sicherheit:

- Es muss eine robuste dreiseitige Abgrenzung zum Fließverkehr (Fahrbahn) und zum angrenzenden ruhenden Verkehr (benachbarte Parkplätze) hergestellt werden.
- Es darf nichts über die genehmigte Fläche hinausragen.
- Die Abgrenzung muss zur Fahrbahn hin deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.
- Sofern keine Unterkonstruktion auf Gehweghöhe eingebracht wird, muss die Bordsteinkante innerhalb der Sondernutzungsfläche deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.
- Der Straßenbelag (Asphalt, Platten, Pflaster) darf nicht durch Verankerungen im Boden beschädigt werden.
- Die Oberflächenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden. Einlaufrinnen und Schächte müssen freigehalten werden.
- Offen verlegte, ungesicherte Leitungen über den Gehweg sind nicht erlaubt.
- Die Anlagen sind barrierefrei herzustellen.

Abmessungen:

- Die maximale Ausdehnung der Anlage darf 2 Stellplätze nicht überschreiten.
- Die dreiseitigen Abgrenzungen sind 80 cm hoch auszubilden.

Beendigung und Rückstände:

- Es dürfen keine dauerhaften Bodenmarkierungen angebracht werden.
- Bei Beendigung der Nutzung muss die Anlage rückstandsfrei abgebaut werden.

Fußboden und Unterkonstruktion:

Zur Herstellung einer Schwellenlosigkeit zwischen Gehweg und temporärer Gastronomiefläche ohne Spalten und Stufen sollte ein Fußbodenpodest eingebaut werden. Ein gestalterisch vom Fahrbahnbelag abgelöster Fußboden erhöht zudem die Aufenthaltsqualität. Zur Niveaueinpassung wird empfohlen, die Unterkonstruktion auf höhenverstellbare Terrassenfüße zu stellen.

Abgrenzung:

Es muss eine robuste dreiseitige Abgrenzung zum Fließverkehr (Fahrbahn) und zum angrenzenden ruhenden Verkehr (benachbarte Parkplätze) hergestellt werden. Robustheit in diesem Sinne bedeutet, dass die Anlage standsicher und verkehrssicher sein muss und den Gast am willkürlichen Betreten der Fahrbahn hindert. Ein wirksamer Anprallschutz aus Beton ist nicht erforderlich. Die temporären Sondernutzungsflächen dürfen nur im Bereich der Abgrenzung geschlossen sein. Über der Abgrenzung müssen die Anlagen nach allen Seiten offen sein.

Schnell und kostengünstig lässt sich dies mittels neuen und evtl. farblich behandelten Euro-Holzpaletten erreichen. Denkbar sind auch andere gestalterisch ansprechende Holz- oder Holz-/Stahl-Konstruktionen sowie großformatige Pflanzgefäße mit einer Höhe von 80 cm.

Nicht erlaubt sind

- Zäune
- Sichtschutzelemente (im Ganzen oder auch Teile davon)
- Geschlossene Seitenwände
- Werbung

Möblierung:

- Pro Gastronomiebetrieb ist einheitliches Mobiliar (gleiche Materialität und Grundfarbe) zu wählen.
- Es sind Materialien wie Holz, Metall (Stahl oder Aluminium) und Textilien zu verwenden. Kunststoffe sollen vermieden werden (mit Ausnahme von Recyclingkunststoffen).
- Es sind zurückhaltende Farben zu wählen. Aufdringliche, grelle Farbgebung ist nicht zulässig.
- Kunststoffstühle sind - sofern von gestalterischer Qualität - nur ausnahmsweise nach Einzelfallbetrachtung möglich.
- Bierbankgarnituren sind nicht zulässig.
- Alternativ zur klassischen losen Möblierung ist auch ein Parklet als Stadtmöbel denkbar.

Sonnenschutz:

- Pro Gastronomiebetrieb ist ein einheitliches Schirmmodell (gleiche Materialität und Grundfarbe) zu wählen.
- Die Schirme können eckig oder rund sein.
- Die Größe ist in Abhängigkeit des Standorts zu wählen. Sofern möglich sollen eher großzügige Formate verwendet werden.
- Es sind hochwertige und standsichere Gastronomieschirme ohne Werbeaufdrucke zu verwenden.

- Die Schirme sollen passend zur Möblierung in zurückhaltenden, hellen, gedeckten Naturtönen oder hellen Grautönen gewählt werden. Dunkle Schirme (anthrazit), die bereits angeschafft wurden, können ausnahmsweise zugelassen werden. Bunte, aufdringliche und grelle Farbgebung ist nicht zulässig.
- Ampelschirme sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Aufstellung herkömmlicher Mittelmastschirme nicht gegeben sind.
- Es müssen stabile und standsichere Standfüße verwendet werden.
- Zelte und zeltartige Konstruktionen sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Pavillons sind nur ausnahmsweise, ohne Werbeaufdrucke und nur mit offenen Seiten zulässig.

Begrünung:

In entsprechender Qualität sorgen Bepflanzungselemente für ein schönes Erscheinungsbild, eine höhere Aufenthaltsqualität und ein kühleres Mikroklima. Eine Bepflanzung lässt sich gut in die Abgrenzung integrieren. Hierfür sind großformatige Pflanzgefäße mit einer Höhe von 80 cm zu verwenden. Auch in Europaletten lassen sich kleinere Bepflanzungen integrieren. Eine Begrünung der Anlage ist nicht verpflichtend.

Bei Pflanzen in Kübeln ist zu beachten:

- Pro Gastronomiebetrieb ist einheitliches Pflanzkübelmodell zu wählen.
- Pflanzkübel sind nur innerhalb der genehmigten Fläche zulässig.
- Die Größe der Pflanzkübel ist in Abhängigkeit des Gesamtkonzeptes zu wählen. Durchmesser bzw. Kantenlängen unter 50 cm sind zu vermeiden.
- Die Höhe der Pflanzgefäße soll zwischen 50 und 90 cm liegen.
- Es sollen hochwertige und optisch ansprechende Materialien wie lackierter oder pulverbeschichteter Stahl, Cortenstahl, Holz, Naturstein und Keramik verwendet werden.

Dem Antrag auf Sondernutzung sind beizulegen:

- aussagefähige Zeichnungen (Grundriss sowie Ansichten im Maßstab 1/100) mit Darstellung von Lage und Größe der dreiseitigen Abgrenzung, der Möblierung (Stühle, Tische, Sonnenschirme, Pflanzkübel) und der Restgehwegbreite
- Fotos oder Prospekte der verwendeten Möblierung
- evtl. ergänzend Fotos von der örtlichen Situation



Beispiel Abgrenzung mittels Pflanzgefäße



Beispiel Parklet mit Bepflanzung



Beispiel Europaletten mit Bepflanzung